

Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppen

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) stellt die Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppen wie folgt fest⁽¹⁾:

§ 1 Konstituierung

(1) Der DSR ist nach § 9 der Satzung zum Zwecke der Ermittlung, Festsetzung und Auslegung der deutschen Standards der Rechnungslegung und zur Erfüllung der anderen Aufgaben nach § 342 HGB eingesetzt. Nach § 9 Abs. 3 der Satzung ist der DSR befugt, zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Arbeitsgruppen einzusetzen. Die Entscheidung über die Einsetzung von Arbeitsgruppen und deren Aufgabe obliegt dem DSR nach § 12 Abs. 1 der GO des DSR, der auch die zeitlichen Vorgaben festlegt.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die anderen Mitglieder der Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag des Präsidiums (Präsident, Vizepräsident) vom DSR nach § 12 Abs. 2 der GO des DSR bestellt, wobei der DSR mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder entscheidet.

(3) Die Arbeitsgruppen enden, sobald der ihnen erteilte Auftrag erfüllt ist oder der DSR die Einstellung der Arbeit beschließt.

§ 2 Berufung

(1) Als Mitglied einer Arbeitsgruppe kann jede natürliche Person berufen werden, die Rechnungsleger ist und den Zielen des Vereins nahesteht. Die Berufung soll nur erfolgen, wenn die Person in der Lage ist, den zeitlichen Anforderungen zu genügen; bei Arbeitnehmern oder Partnern soll insoweit das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber bzw. der Gesellschaft hergestellt werden.

(1) Alle Funktionsbezeichnungen gelten – in Übereinstimmung mit der bestehenden Sprachregelung – für männliche und weibliche Personen

(2) Rechnungsleger sind nach § 6 Abs. 2 der Satzung alle Personen, die mit entsprechender Qualifikation die Handelsbücher oder die sonstigen in § 257 Abs. 1 Nr. 1 HGB bezeichneten Unterlagen für Kapitalgesellschaften oder andere Unternehmen im Anstellungsverhältnis oder freiberuflich führen. Weiterhin sind Rechnungsleger Personen, die als Wirtschaftsprüfer, Vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder mit vergleichbarer Qualifikation auf dem Gebiet der Rechnungslegung prüfen, beraten, lehrend, überwachend oder analysierend tätig sind; dies gilt auch für Personen, die im Bereich der Hochschulen oder staatlichen Stellen tätig sind.

(3) Jede Arbeitsgruppe wird, soweit möglich, von einem Paten aus dem DSR betreut.

§ 3 Unabhängigkeit

(1) Die Arbeitsgruppen und ihre Mitglieder nehmen die ihnen vom DSR übertragenen Aufgaben unter Beachtung des erteilten Auftrags unabhängig wahr. Sie dürfen sich keinen Weisungen unterwerfen und solche nicht annehmen.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden sich für die Ziele des Vereins im Rahmen der übernommenen Aufgabe einsetzen.

(3) Überstimmte Mitglieder haben Anspruch darauf, daß ihre Minderheitsmeinung zusammen mit dem Vorschlag der Arbeitsgruppe dem DSR unterbreitet wird. Sie haben jedoch keinen Anspruch darauf, daß diese in Veröffentlichungen des DSR aufgenommen werden.

§ 4 Status

(1) Die Arbeitsgruppen üben ihre Tätigkeit nach der Satzung, der Geschäftsordnung des DSR und dieser Geschäftsordnung aus. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen haben gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Die Mitglieder werden ehrenamtlich tätig. Das Präsidium kann in Ausnahmefällen die Erstattung von Reisekosten bewilligen.

(3) Die Mitglieder können ihre Tätigkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten des DSR einstellen. Mitglieder, die mehr als dreimal an Sitzungen nicht teilnehmen, können vom DSR ausgeschlossen werden. In allen anderen Fällen kann der DSR Mitglieder nur aus wichtigem Grund von der weiteren Mitwirkung ausschließen. Die Mitglieder haben nach Beendigung ihrer Arbeitsgruppe keinen Anspruch darauf, in einer anderen Arbeitsgruppe tätig zu werden.

§ 5 Vorsitz. Einberufung

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen der Arbeitsgruppe führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(2) Die Arbeitsgruppe wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, wobei durch vorherige Absprache eine hohe Präsenz erreicht werden soll. Sofern und soweit in einer Sitzung der Arbeitsgruppe Beschlüsse zu fassen sind, müssen zwischen dem Versand einer Einladung, in der die zur Beschlußfassung anstehenden Gegenstände mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen beizufügen sind, und dem Sitzungstag mindestens 10 Arbeitstage liegen.

§ 6 Beschlußfassung

(1) Die Arbeitsgruppen entscheiden mit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

(2) Die Mitglieder können schriftlich unter der Voraussetzung abstimmen, daß ihnen alle für die Entscheidung relevanten Unterlagen mindestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung zugegangen sind und in der Sitzung keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht worden sind, die schriftlich abstimmende Mitglieder veranlaßt haben könnten, ihr Abstimmungsverhalten zu ändern.

(3) Verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied der Arbeitsgruppe übertragen. Kein Mitglied darf jedoch mehr als zwei andere Mitglieder bei der Abstimmung vertreten.

§ 7 Niederschrift

(1) Über die Sitzung der Arbeitsgruppe ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Sitzungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf der Diskussion und die Beschlüsse der Arbeitsgruppe anzugeben. Gegebenenfalls anfallende Sekretariatsarbeiten werden vom Generalsekretär übernommen.

(2) Die Niederschrift nebst Anlagen soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung dem Präsidenten des DSR zugeleitet werden.

§ 8 Verschwiegenheit

(1) Die Arbeitsgruppen berichten in schriftlicher oder mündlicher Form ausschließlich an den DSR. Diese Aufgabe nimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter wahr. Die Arbeitsgruppen sind nicht befugt, ihre Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Sie haben keinen Anspruch darauf, daß der DSR bei seinen Veröffentlichungen auf abweichende Meinungen von Arbeitsgruppen hinweist.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind verpflichtet, über die in der Beratung befindlichen Gegenstände und die erzielten Ergebnisse, sowie über Details der Bera-

tungen Stillschweigen zu bewahren. Abweichungen von dieser Regel sind nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums des DSR zulässig.

(3) Den Mitgliedern steht es jedoch frei, ihre persönliche Meinung zu den in der Arbeitsgruppe behandelten Rechnungslegungsfragen auch öffentlich zu äußern. Sie sollten sich jedoch nicht mit Meinungen anderer Mitglieder oder Arbeitsergebnissen auseinandersetzen, die nicht veröffentlicht worden sind. Für den Fall, daß die Mitgliedschaft dieser Personen in einer Arbeitsgruppe bekannt ist, sollte in geeigneter Form darauf hingewiesen werden, daß der Autor ausschließlich seine persönliche Meinung wiedergibt.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Geschäftsführungsmaßnahmen und Rechtsgeschäfte, die für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen erforderlich sind, werden vom Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Präsidenten des DSR ausgeführt.

(2) Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen stimmen die Sitzungen und die Art ihrer Durchführung mit dem Generalsekretär ab.

§ 10 Zusammenarbeit

(1) Zur Vermeidung von Doppelarbeit und im Interesse der Effektivität wird der Generalsekretär darauf achten, daß die Arbeitsgruppen jeweils über die sie berührenden Tätigkeiten anderer Arbeitsgruppen unterrichtet werden. Er wird außerdem dafür sorgen, daß federführende Arbeitsgruppen die Stellungnahmen anderer Arbeitsgruppen zu sich überschneidenden Themen vor Beschlußfassung einholen. Er kann zu diesem Zweck auch gemeinsame Arbeitssitzungen anregen.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Veröffentlichungen erläßt der DSR, soweit erforderlich, Richtlinien, die der Geschäftsordnung als Anlagen beigelegt werden und von den Arbeitsgruppen zu beachten sind.